

Das Bild zur aktuellen Demonstrationsszene

Autor(en): **Graffenried, Michael von**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **112 (1986)**

Heft 23

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Postmeister verfluchen?

«Wer hätte nicht schon die Postmeister verflucht?» So beginnt Puschkins Erzählung *Der Postmeister*. Nun, wenn nicht gerade verflucht, sind sie doch zurückgepfiffen worden, die schweizerischen Postmeister. Zurück zur Haustür, wohin die Post gehört. Laut Bundesgericht haben wir nämlich ein Anrecht, Zugesandtes bei der Tür zu empfangen, und das steht wörtlich im Gesetz. Eine lesenswerte Schrift übrigens, dieses Postverkehrsgesetz. Ich habe viel daraus geschöpft.

Jetzt weiss ich beispielsweise, was eine verschlossene Sendung ist. Ein Paket etwa gilt als verschlossen, «wenn die Schnur-Enden durch einen festen Knoten zusammengehalten werden».

Von Ernst P. Gerber

Und einen offenen Brief, lese ich, betrachtet die Post als unverschlossene Sendung. Darauf wäre ich nie gekommen. Hängt mit dem Postgeheimnis zusammen. Allerdings, wo bleibt selbiges, wenn Post in Ablagekästen, weg vom Hause, landet? Die Vorschrift heisst: Die Post darf «niemand Gelegenheit geben», Postsendungen zu ernäseln, schon gar nicht zu öffnen oder wegzunehmen.

Beförderungsunwürdigkeit

Weiter in der Postordnung. Wissen Sie, dass bestimmte Personen von der Beförderung per Postauto ausgeschlossen sind? Dazu gehören Geisteskranke. Oder wenn Sie Anstoss erregende, unanständige oder unsaubere Kleidung tragen, sind Sie beförderungsunwürdig. Post muss Post auch begutachten. Dennoch erhielt ich schon Kartengrüsse mit dem Vogelzeichen oder mit klarer Darstellung nacktester hinterwärtiger Blösse völlig gesetzwidrig zugestellt, obschon die Post behauptet, sie befördere Sendungen nicht, wenn «sie Zeichen oder Worte beschimpfender oder unsittlicher Natur enthalten».

Andererseits nehme ich zur Kenntnis, dass die Post Hutschachteln und Werkzeugkisten transportiert, nicht aber explosive oder radioaktive Stoffe. Also keine Tischbomben verschicken, und seit Tschernobyl soll die Nonna aus dem Tessin keine Schafskeulen über die Alpen spedieren. Merken Sie sich übrigens den Art. 48: Müssen Sie gelegentlich ein Taxi benützen, weil der Postkurs verspätet oder ausgefallen ist, die PTT bezahlen die Kosten. Das nenne ich Dienst am Kunden.

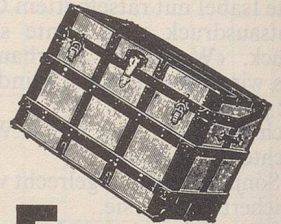
Briefträger abschaffen?

Zurück zum Briefträger. Den möchte unsere Post abschaffen. Deren vierhundert hat sie bereits eingespart. Und der Postempfänger macht willig mit. Zu willig, wie das Bundesgericht aufgedeckt hat. Vielleicht aber ist sein Spruch das Ende für Ablagekästen an der Strasse. Vielleicht trifft der Briefträger künftig wieder mehr Menschen statt aus-

schliesslich Kästen. Um so besser, wenn die Postmeister ihm dafür eine menschliche Zeit einräumen, statt ihn mit der Stoppuhr von Haus zu Haus zu jagen. Doch die Postmeister sehen es anders: Sie wollen lieber das Gesetz an ihre Philosophie des Leistungs- und Kontaktabbaus anpassen.

Bleiben wir bei dem, was heute gilt. Die Vorschrift sagt unmissverständlich, dass Postsendungen dem Empfänger an dem in der Adresse angegebenen Ort zugestellt werden. Und – wichtig! – die Wohnung ist dabei ausdrücklich erwähnt. Also nicht irgendeine entfernte Strasse. Alles klar?

Pünktchen auf dem i



Ferien

öff

Das Bild zur aktuellen Demonstrationsszene



Bild: Michael v. Graffenried